

Zürich, den 31. Oktober 2001

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juni 2001 reichten Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) und Gemeinderätin Monika Erfigen (SVP) folgende Motion GR Nr. 2001/306 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die einschlägigen Bestimmungen des städtischen Personalrechts dahingehend angepasst werden, dass es Angestellten der Stadt Zürich oder vom Volk gewählt, in den Diensten der Stadt Zürich stehenden Behördenmitgliedern untersagt ist, mit städtischen Mitteln für eine beliebige private oder politische Sache oder für eine Institution Werbung zu machen oder diese zu unterstützen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren ist es immer wieder vorgekommen, dass sich städtische Lohnempfänger für private und/oder politische Werbekampagnen einspannen liessen und dafür öffentliche Mittel einsetzten.

Mit dem geforderten Verbot würden solche Missbräuche verunmöglicht.

Motionen sind selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt (Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates, GeschO GR). Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab, so hat er dies gemäss Art. 91 Abs. 2 der GeschO GR schriftlich zu begründen.

Die Motion verlangt eine Änderung des Personalrechts und damit eines Erlasses des Gemeinderates. Sie ist grundsätzlich motionsfähig.

Der Stadtrat beantragte dem Gemeinderat am 25. Oktober 2000 (Weisung 306) den Erlass eines neuen Personalrechts (PR) im Sinne einer Totalrevision. Das Geschäft wird derzeit durch die gemeinderätliche Spezialkommission Finanzdepartement/Departement der Industriellen Betriebe beraten. Das mit der Motion angestrebte Anliegen, nämlich die Aufnahme einer Bestimmung, die es Angestellten und Behördenmitgliedern untersagt, «mit städtischen Mitteln für eine beliebige private oder politische Sache oder für eine Institution Werbung zu machen oder diese zu unterstützen», ist im Entwurf für das neue PR zwar nicht wörtlich, aber doch sinngemäss erfüllt. Unter dem Haupttitel «B. Pflichten» ist in Art. 77 der Grundsatz aufgestellt, dass die Angestellten rechtmässig handeln und die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, wirtschaftlich und im Interesse der Stadt und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner ausführen müssen. Es ist dem Gemeinderat selbstverständlich unbenommen, am Entwurf Änderungen und Ergänzungen, auch im Sinne der vorliegenden Motion, vorzunehmen. Der Zeitpunkt für das Ein-

reichen einer Motion während der Beratung durch die Kommission ist aber verfehlt, dies umso mehr, als die Motionärin selbst Mitglied der Kommission ist und ihr Anliegen dort persönlich einbringen kann.

Der Stadtrat lehnt die Entgegennahme der Motion deshalb ab. Er ist auch nicht bereit, den Vorstoss in der Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident

Josef Estermann
der Stadtschreiber-Stellvertreter

Jörg Eggenschwiler